

1. Nachtrag

zur Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Gemeinde Ottrau

Aufgrund der §§ 81 und 82 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung und des § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Ottrau in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ottrau in ihrer Sitzung am 04.05.2000 den nachstehenden

1.Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Gemeinde Ottrau vom 25.02.1985

beschlossen:

Artikel I:

In § 2 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

- (5) Der Ortsbeirat kann beschließen, Vertreterinnen und Vertreter von Kinder- und Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (6) Der Ortsbeirat kann beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.

Artikel II:

Dieser 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottrau, den 05.05.2000



Der Vorsitzende der
Gemeindevertretung

gez. Manz

(Günter Manz
Vorsitzender der
Gemeindevertretung